

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der IREKS GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Hafenstraße 46, 97424 Schweinfurt;

standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG und Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.3.3

Die Firma IREKS GmbH, Betrieb Schweinfurt, hat mit Schreiben vom 14.10.2021 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von jährlich 95.000 m³ Grundwasser aus einem neu errichteten Brunnen auf dem Grundstück Hafenstraße 46, 97424 Schweinfurt, beantragt.

Zur Sicherstellung der Betriebswasserversorgung nutzt die Firma IREKS GmbH seit vielen Jahren Brunnenwasser. Die wasserrechtliche Erlaubnis für den alten Brunnen, der regelkonform zurückgebaut wurde, war zuletzt bis 31.12.2019 erteilt.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz – UVPG – in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Anlage 3 Nr. 13.3 i.V.m. Nr. 13.3.3 regelt die Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung u.a. für den Fall des Zutageförderns von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) wurde von der Stadt Schweinfurt als zuständige Behörde durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung besteht als überschlägige Prüfung aus zwei Stufen: In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung bereits in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Eine weitergehende Prüfung entsprechend der zweiten Stufe ist in diesem Falle nicht mehr durchzuführen.

Gemäß Anlage 3 Nr. 2 – Standort der Vorhaben – i.V.m. Nr. 2.3 ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) zu beurteilen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Firma IREKS GmbH, Betrieb Schweinfurt, in keinem der in Nrn. 2.3.1 bis einschließlich 2.3.11 der Anlage 3 angeführten Gebiete (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, geschützter Landschaftsbestandteil, Biotop, Wasserschutzgebiet, u.a.) liegt. Somit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, welche eine UVP-Pflicht notwendig machen würden.

Die Stadt Schweinfurt – Bauverwaltungs- und Umweltamt – stellte nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Vorhabens gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG am 18.05.2022 fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG hiermit der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, Zi-Nr. 315, Markt 1, 97421 Schweinfurt, nach Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 09721/51-6810 oder über E-Mail an wasserrecht@schweinfurt.de, eingesehen werden.

Bis einschließlich 30.06.2022 sind die Unterlagen und die Begründung auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt www.schweinfurt.de, Rathaus & Politik, unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich einsehbar.

Schweinfurt, 19.05.2022
STADT SCHWEINFURT
Bauverwaltungs- und Umweltamt

Duske
Verwaltungsdirektor